

66. Wann sind Bezeichnungen und Abbildungen eines durch Patent geschützten Gegenstandes wegen Ungenauigkeit im einzelnen geeignet, beim Betrachter Irrtum über das wirklich Patentierte zu erregen und den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen?

PatG. § 40 Nr. 2. UnlWBG. § 3.

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1926 i. S. F. (Kl.) w. G. jr. Sohn
GmbH. (Bekl.). I 94/25.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Dem Klageantrag entsprechend ist die Beklagte vom Landgericht unter Strafan drohung verurteilt worden, gewisse nach Inhalt, Anordnung und Ausstattung näher beschriebene Anzeigen, die sie im Herbst 1923 im Essener Anzeiger für Berg-, Hütten- und Maschinenwesen erlassen hat (Überschrift „Profilbrahtschiebe“, dazu zwei Abbildungen), zu unterlassen. Die Beklagte hat Widerklage, gleichfalls auf Unterlassung und Schadenersatz, erhoben, weil Anzeigen der Klägerin im nämlichen Essener Blatte unter der Überschrift „Patentprofilbraht“ (nebst zwei Abbildungen) eine fälschliche Patentberühmung und zugleich unrichtige Angaben enthielten, die geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Das Landgericht wies die Widerklage als unbegründet ab. Auf die — nur gegen diese Widerklageabweisung gerichtete — Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klägerin dem Antrage der Widerklage gemäß zur Unterlassung verurteilt und den Schadenersatzanspruch der Beklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Wird, wie hier, der Vorwurf unzutreffender Patentberühmung (§ 40 Nr. 2 PatG.) und unrichtiger Anpreisung (§ 3 UnWbG.) erhoben, so muß vor allem ermittelt werden, ob und in welcher Hinsicht die Anzeige bei denen, an die sie sich wendet, die Vorstellung hervorrufen kann, sie enthalte ein besonders günstiges Angebot (RGZ. Bd. 99 S. 28; JW. 1924 S. 188 Nr. 27), sodann, wenn ein Patent erteilt ist, das zu dem Angekündigten in Beziehung steht, wie sich die durch die Anzeige erweckte Vorstellung zu dem durch Patent geschützten Gegenstande verhält (RGU. v. 28. November 1900, 18. Februar 1914 und 13. Mai 1916, in JWZBL. 1901 S. 117, 1914 S. 345 und 1916 S. 135).

Das angefochtene Urteil stellt die Auffassung nicht genauer fest, die bei den Lesern der streitigen Anpreisung im Essener Anzeiger für Berg-, Hütten- und Maschinenwesen entstanden sei. Nur würdigt es das Ergebnis dahin: Die Bezeichnung des Gegenstandes als patentiert

sei geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Die Worte der Überschrift „Siebe aus Patentprofildraht“ mit den darunter befindlichen Abbildungen von Sieben müßten den Eindruck erwecken, daß in den Abbildungen das Patentierte wiedergegeben sei. Zu Unrecht aber habe die Klägerin die abgebildeten Siebe als aus Patentprofildraht hergestellt bezeichnet; denn in der einen Abbildung (links) lasse sich die dem Patente wesentliche Gestalt der Koststäbe nicht erkennen, und das andere abgebildete Sieb (rechts) habe mit dem Patente sicher nichts zu tun. Die Abbildung würde, so meint das Berufungsgericht, gewiß anders ausgefallen sein, wenn sie das dem Patente Wesentliche hätte vorführen sollen. So gelangt das angefochtene Urteil zu der Annahme, daß die Klägerin sowohl gegen § 40 Nr. 2 PatG. als gegen § 3 UnlWG. verstoßen habe. Dieser Beurteilung ist nicht beizustimmen.

Die mit der Firma der Klägerin versehene Anzeige kündigt „Siebe aus Patentprofildraht“, „leistungsfähiger als gelochte Bleche“, an und fügt die Abbildung zweier Siebe verschiedener Ausführungsform bei, die nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur teilweise wiedergegeben werden.

1. Obgleich die Überschrift der Anzeige ganz allgemein von „Sieben“ sprach, so brachte doch die beigelegte bildliche Darstellung sogleich eine gewisse Einschränkung mit sich. Sie zeigte, daß es sich nicht um Trommelsiebe, sondern nur um Plansiebe handle. Aus ihr erhellte weiter, daß z. B. Siebe für landwirtschaftliche Zwecke (etwa Getreide- oder Kartoffelreinigung) und für Mühlen (etwa Mehlsichtmaschinen) außer Betracht blieben, und daß es allein oder hauptsächlich auf Siebe für die Erz- oder Kohlenaufbereitung, also auf Sehsiebe, ankomme. Unter „Profildraht“, den die Anzeige als Werkstoff der Siebe nannte, wird — entsprechend dem „Profileisen“ in der Walztechnik — solcher Draht verstanden, dessen Querschnitt weder ein Kreis noch ein Quadrat oder sonstiges Rechteck noch ein regelmäßiges Vieleck ist (Zuegers Verkon der gesamten Technik VII S. 248). Die Bezeichnung „Patentprofildraht“ ließ offen, ob die Herstellung des Drahtes nach einem durch Patent geschützten Verfahren geschehe, oder ob die räumliche Gestalt oder Anordnung des Drahtes durch Patent geschützt sei; auch hätte beides miteinander in den Patentschutzbereich gehören können. Daß das Herstellungs-

verfahren durch Patent geschützt sei, behauptet die Klägerin nicht. Sie beruft sich nur auf ein Patent, welches sich durch räumliche Gestaltung, und zwar durch die Querschnittform der Roststäbe, kennzeichnet.

2. Unstreitig hat die Klägerin Lizenz auf das mit Wirkung vom 22. März 1910 ab an H. S. in B. erteilte Patent 235 520 auf ein „rostförmiges Sieb für Sechsmaschinen“. Sein Anspruch lautet: „Sieb für Sechsmaschinen, dadurch gekennzeichnet, daß die Roststäbe aus Köpfen mit parallelen Seitenflächen und aus einer nach unten verjüngt verlaufenden Rippe bestehen“. Diese Roststäbe, aus denen das Sieb sich zusammensfügt, bestehen hiernach, weil ihr Querschnitt von den geläufigen regelmäßigen Formen abweicht, aus „Profildraht“ im verkehrsblichen Sinne; und der Querschnitt der Roststäbe (das Profil) ist, wie das angefochtene Urteil richtig betont, das dem Patent Wesentliche. Demnach handelte die Klägerin nicht gesetzwidrig, wenn sie das ihr geschützte rostförmige Sieb für Sechsmaschinen, ein Gefüge von Roststäben (Drähten) bestimmten, von den regelmäßigen Formen abweichenden Querschnitts (Profils), als „Patentprofilbraht“ bezeichnete und anpries.

3. Ohne genügenden Grund läßt das Berufungsgericht als zweifelhaft und beweisbedürftig die Frage offen, ob die Klägerin so allgemein, wie sie es getan, „Siebe“ aus Patentprofilbraht habe ankündigen dürfen, obwohl ihr nur Siebe für Sechsmaschinen geschützt, Siebe für andere Zwecke aus dem im Patentanspruche beschriebenen Profilbraht bereits früher bekannt gewesen seien. Wie schon gesagt, wird der in den Worten der Anzeigeüberschrift angegebene Bereich der Siebe durch die darunter stehenden Abbildungen für den Leserkreis des Essener Anzeigers deutlich genug derart eingeschränkt, daß er in der Hauptsache nur Sechsmaschinen enthält.

4. Also fragt sich allein, ob etwa die Abbildungen so unrichtige Angaben über den Patentgegenstand enthalten, daß sie geeignet seien, den Irrtum zu erregen, es sei etwas anderes geschützt als das, worauf sich das DM. 235 520 tatsächlich bezieht (PatG. § 40 Nr. 2), oder geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (UnW. § 3). Beides ist nicht der Fall. Die abweichende Beurteilung durch das Berufungsgericht ist nicht zu billigen; sie legt den gesetzlichen Vorschriften, vornehmlich den Worten „Bezeichnung,

welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen . . ." (PatG. § 40 Nr. 2) und „unrichtige Angaben, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen" (UnlWG. § 3), eine Bedeutung bei, die den Umständen eines Falles wie des gegenwärtigen nicht gerecht wird. Bei Bildern, die den Anzeigen und Anpreisungen von der Art der hier vorliegenden in Zeitschriften oder Zeitungen beigelegt werden, verlangt und erwartet man der Regel nach keine völlige Richtigkeit bis ins einzelne; kleine Ungenauigkeiten werden in Kauf genommen. Daher sind solche Ankündigungsbilder im allgemeinen nicht dahin zu verstehen, gerade die aus ihnen ersichtliche Ausführungsform solle (wenn als patentiert bezeichnet) mit Gewähr für die Richtigkeit der entsprechenden Maßverhältnisse als eine durch Patent geschützte gelten. Gewöhnlich wird nur bezweckt und erwartet, daß das Bild ungefähr eine räumliche Vorstellung von dem angekündigten Gegenstand ermögliche. Die im DMK. 235 520 geschützte Erfindung besteht, wie die Patentbeschreibung sagt, darin, daß das Sieb aus Koststäben zusammengesetzt ist, deren Querschnitt in einer der üblichen Siebstärke entsprechenden Höhe durch parallel zueinander verlaufende Seitenflächen begrenzt wird und die von da ab nach unten mit einer verjüngt verlaufenden Rippe versehen sind. Bezweckt wird damit, daß trotz fortschreitender Abnutzung der Koststäbe die Schließweite stets gleich bleibe und die notwendige Festigkeit ebenfalls so lange gewahrt bleibe, als die parallelen Seitenflächen vorhanden sind. Die von der Klägerin vorgelegte Zeichnung, nach der in beträchtlich kleinerem Maßstabe die Anzeigebilder hergestellt worden sind, läßt an den Stäben beider Siebe deutlich die mit parallelen Seitenflächen gearbeiteten Koststabköpfe und darunter die keilförmig nach unten verlaufenden Rippen erkennen; die Köpfe allerdings von verhältnismäßig geringerer Stärke als auf der Zeichnung der Patentschrift. Bei der Wiedergabe undervielfältigung in kleinerem Maßstabe hat sich die Deutlichkeit der Querschnittzeichnung sehr verringert; namentlich ist die Querschnittform der Köpfe nicht mehr so klar ersichtlich, wie die Vorlage und eineervielfältigung in einem dieser annähernd gleichen Maßstabe sie zeigten.

a) Das links abgebildete Sieb stellt nicht (wie es in den Gründen des angefochtenen Urteils heißt) die Stäbe so dar, daß der schiefe Verlauf der Seitenflächen sogleich an der Kante der oberen Fläche,

auf die das Siebgut geschüttet wird, beginne, der Querschnitt dieser Seitenflächen also von oben an keilförmig sei. Die parallelen Seitenflächen der Köpfe fehlen auf dem Zeitungsbilde nicht völlig. Nur sind sie im Verhältnis zum Ganzen und zu den keilförmig nach unten verlaufenden Rippen zu kurz gehalten. Darin liegt jedoch bloß eine in den Grenzen des Erträglichen bleibende Ungenauigkeit, wie sie von den beteiligten Kreisen nach der Art solcher Anpreisungsbilder in Kauf genommen wird, keine unrichtige Bezeichnung, die einen Irrtum über den geschützten Gegenstand erregen könnte. Die Klägerin wollte den Gegenstand des Patents bezeichnen und empfehlen, an welchem sie Lizenz hat; hierbei ist eine Ungenauigkeit untergelaufen, aber keine unzutreffende Patentberühmung (§ 40 Nr. 2 PatG.). Nicht ersichtlich ist weiter, inwiefern die in der Ungenauigkeit des Bildes liegende Abweichung von der genauen Patentzeichnung geeignet sein sollte, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Darum ist auch keine unrichtige Anpreisung (UnWZ. § 3) gegeben.

b) Gleiches gilt für das rechts abgebildete Sieb. (Wird näher ausgeführt.)

Die auf Unterlassung und Schadensersatz gerichtete Widerklage ist somit unbegründet.